

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Februar 2014

Nr. 2014/153

Herbetswil: Teilzonenplan und Strassen- und Baulinienplan GB Nr. 529

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Herbetswil unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan sowie den Strassen- und Baulinienplan GB Nr. 529 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Auf der Parzelle GB Nr. 529 liegt ein Landwirtschaftsbetrieb. Das Hauptgebäude, bestehend aus Wohn- und Ökonomieteil, liegt in der Reserve Kernzone, der übrige Teil des Grundstückes in der Landwirtschaftszone. Die Tierhaltung ist ausserhalb des Dorfes angesiedelt. Dieses Ökonomiegebäude ist kürzlich abgebrannt. Der Landwirt möchte das Gebäude wieder aufbauen und benötigt dafür finanzielle Ressourcen.

Mit dem vorliegenden Teilzonenplan wird das Hauptgebäude auf GB Nr. 529 in die Kernzone umgezont. Zudem wird ein schmaler Streifen nördlich des Gebäudes von der Landwirtschaftszone ebenfalls der Kernzone zugeteilt. Der übrige Teil der Parzelle (inklusive Nebengebäude) verbleibt in der Landwirtschaftszone. Es ist vorgesehen, dass der Ökonomieteil des Hauptgebäudes von den Nachkommen des Eigentümers übernommen und zu Wohnungen ausgebaut wird. Zwei Wohnungen des Wohnteils sind betriebsbedingt und werden dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt.

Die Parzelle GB Nr. 529 grenzt unmittelbar an die Bauzone und liegt im Dorfkern. Eine landwirtschaftliche Tierhaltung auf GB Nr. 529 ist auf Grund der FAT-Abstände künftig nicht mehr möglich. Eine Zuordnung zur Bauzone ist deshalb zweckmässig.

Entlang der Dorfstrasse wird im Abstand von 5m eine Strassenbaulinie ausgeschieden. Für die Fassade des Hauptgebäudes wird eine Gestaltungsbaulinie festgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. September 2013 bis am 18. Oktober 2013. Der Gemeinderat Herbetswil beschloss die Planung unter dem Vorbehalt von Einsprachen am 5. September 2013. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonenplan sowie der Strassen- und Baulinienplan GB Nr. 529 der Gemeinde Herbetswil wird genehmigt.

- 3.2 Der kantonale Richtplan 2000 wird fortgeschrieben.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Gemeinde Herbetswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.
- 3.5 Die Planung steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde Herbetswil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

**Gemeinde Herbetswil, Richenbachstrasse 288,
4715 Herbetswil**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.00	(4210000/ 004/ 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015/ 002/ 45820)
	Fr.	<u>1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung, (SC/Ru)(3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung
 Amt für Finanzen
 Amt für Landwirtschaft
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Teilzonenplan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzhof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Teilzonenplan (später)
 Gemeinde Herbetswil, Rickenbachstrasse 288, 4715 Herbetswil, mit je 1 gen. Plan (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Baukommission Herbetswil, 4715 Herbetswil
 Bernasconi Felder Schaffner Bauingenieure AG, Sagmattstrasse 3, 4710 Balsthal
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Herbetswil: Genehmigung Teilzonenplan und Strassen- und Baulinienplan GB Nr. 529)